

Unzulässige telefonische Rechtsberatung

Gefahr von Falschankünften

Markus Felber, Alpnach Dorf/Lausanne
Aus NZZ vom 25. November 1998, Nr. 274, S. 15

Telefonische Rechtsberatung als Leistungsangebot einer Anwaltskanzlei verträgt sich laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts nicht mit den anwaltlichen Berufspflichten. Ohne persönlichen Kontakt mit dem Klienten und ohne vertiefte Kenntnis der Fakten besteht die Gefahr, dass der Berater falsche Auskünfte erteilt, die verhängnisvolle Folgen haben könnten.

Ein Luganeser Anwaltsbüro hatte in verschiedenen Tessiner Zeitungen ein Inserat erscheinen lassen und darin über eine 157er-Telebusinessnummer telefonische Rechtsberatung zum Tarif von Fr. 4.23 je Minute angeboten. Die kantonale Disziplinarkommission für Rechtsanwälte wertete dieses Vorgehen als Verstoss gegen das kantonale Anwaltsgesetz (Art. 7) sowie gegen die anwaltlichen Standesregeln (Art. 5, 14 und 18) und disziplinierte die beiden Inhaber des Anwaltsbüros mit einer förmlichen Ermahnung. Diese wurde von der Anwaltskammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin bestätigt, und auch das Bundesgericht hat eine von den beiden Anwälten gegen ihre Massregelung eingereichte staatsrechtliche Beschwerde am 28. August dieses Jahres einstimmig abgewiesen.

Ausreichende kantonale Rechtsgrundlage

Die nun vorliegende schriftliche Begründung des Urteils der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung hält zunächst fest, dass die mit dem Verbot der telefonischen Rechtsberatung verbundene Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 Bundesverfassung) auf einer – allerdings nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür überprüften – genügenden gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht beruht. Zwar verbietet keine der von der Disziplinarkommission herangezogenen Vorschriften die Erteilung von Rechtsberatung per Telebusiness ausdrücklich. Und ob die Verwendung dieses neuen technischen Mittels für sich allein bereits gegen den Grundsatz der beruflichen Würde des Anwalts verstösst, ist für das Bundesgericht eher fraglich. Wie sich die Verwendung neuer Hilfsmittel mit der Anwaltswürde verträgt, muss in jedem einzelnen Fall neu geprüft werden. Im beurteilten Streit wird die Frage offengelassen, weil die telefonische Rechtsberatung aus Sicht des Bundesgerichts gegen eine andere Pflicht des Anwalts verstösst.

Dieser hat seinen Beruf nämlich gewissenhaft auszuüben und ist aus diesem Grund gemäss Tessiner Regelung gehalten, seine Klienten auf umfassende und sichere Weise («in modo compiuto e sicuro») zu beraten. Dies aber setzt voraus, dass der Anwalt vor der Erteilung der Rechtsberatung die Fakten genau kennt, die dem ihm unterbreiteten Problem zugrunde liegen. Er muss die ihm vom Klienten gelieferten Informationen kritisch würdigen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit soweit möglich überprüfen. Dafür ist in der Regel ein *Aktenstudium* erforderlich, gelegentlich gar ein *Augenschein*. Schliesslich verweist das Bundesgericht auf die Pflicht des Anwalts, den Klienten in geeigneten Räumen zu empfangen. Diese

Vorschrift wolle nicht nur Ruhe und Diskretion gewährleisten, sondern auch einen persönlichen und vertrauensbildenden Kontakt zwischen Anwalt und Klient herbeiführen. Die umstrittene telefonische Rechtsberatung trägt diesen Anforderungen laut dem Urteil aus Lausanne nicht genügend Rechnung. Indes wird auch angemerkt, dass das Gesagte nicht gilt, wo ein Anwalt im Rahmen eines bestehenden Mandats einem Klienten am Telefon juristische Ratschläge erteilt.

Vertrauenswürdigkeit auf dem Spiel

Abschliessend unterstreicht das Bundesgericht, dass es das Bedürfnis nach rascher Rechtsberatung nicht verkennt, doch darf dieses nicht um den Preis der Vertrauenswürdigkeit und der Vollständigkeit befriedigt werden. Da es oft um gewichtige Probleme geht, kann eine auf eine ungenügende Kenntnis der Fakten zurückzuführende falsche Auskunft schwerwiegende Konsequenzen haben. Wenn daher ein Anwalt rasche Beratung anbieten will, muss er dies in seiner Kanzlei tun, indem er beispielsweise zu bestimmten Zeiten Klienten ohne Voranmeldung

empfängt. – Klar bejaht hat das Bundesgericht ferner das überwiegende öffentliche Interesse an einem Verbot der telefonischen Rechtsberatung durch Anwälte.

Der Entscheid des Bundesgerichts ist vertretbar, und es lassen sich, wie das schriftliche Urteil zeigt, auch gute Gründe dafür anführen. Fragen kann man sich höchstens, ob nicht aus dumpfem Misstrauen gegen neue technische Möglichkeiten etwas kurz gedacht wurde. Immerhin könnte dem Anwalt auch soviel Verstand und Verantwortungsbewusstsein zuge-
traut (und abverlangt) werden, dass er selber entscheidet, wann er eine einfache Auskunft direkt erteilen darf und wann er den Klienten zu sich bestellen muss. Ebenfalls reichlich kurz greift die Vorstellung, dass eine Beratung allein deshalb zuverlässiger ist, weil sie in einer Kanzlei erbracht wird. Gerade die vom Bundesgericht angeregte Rechtsberatung ohne Voranmeldung könnte je nach Klientenandrang unter grösseren zeitlichen Druck geraten als die telefonische . . .

Urteil 2P.107/1998 vom 28. 8. 98 –
BGE-Publikation vorgesehen